



Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

138. Landschaftsprogrammänderung (L01/15)

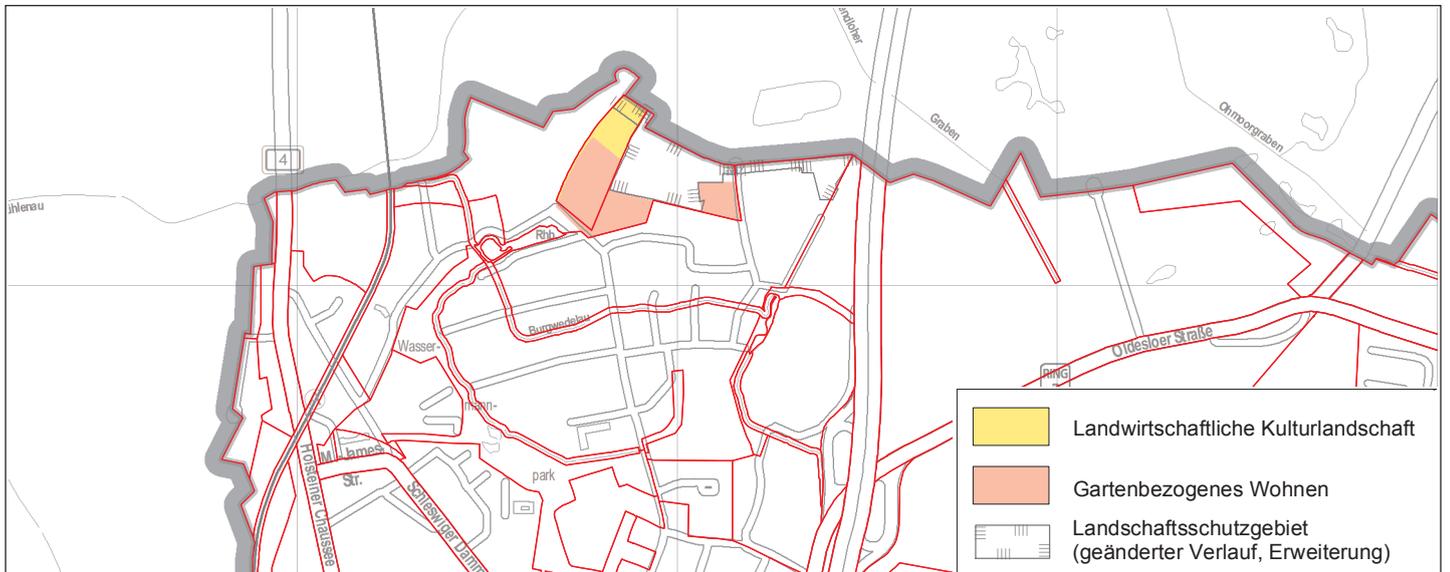
M 1 : 20 000

Wohnen an der Feldmark in Schnelsen

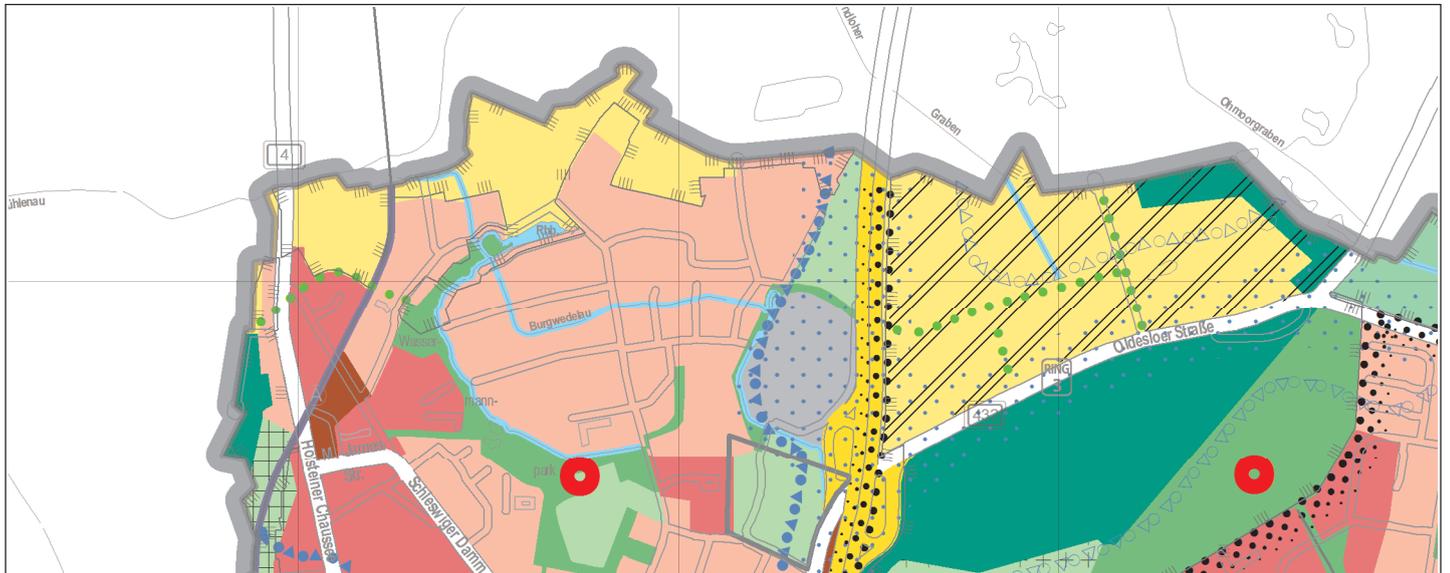
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm



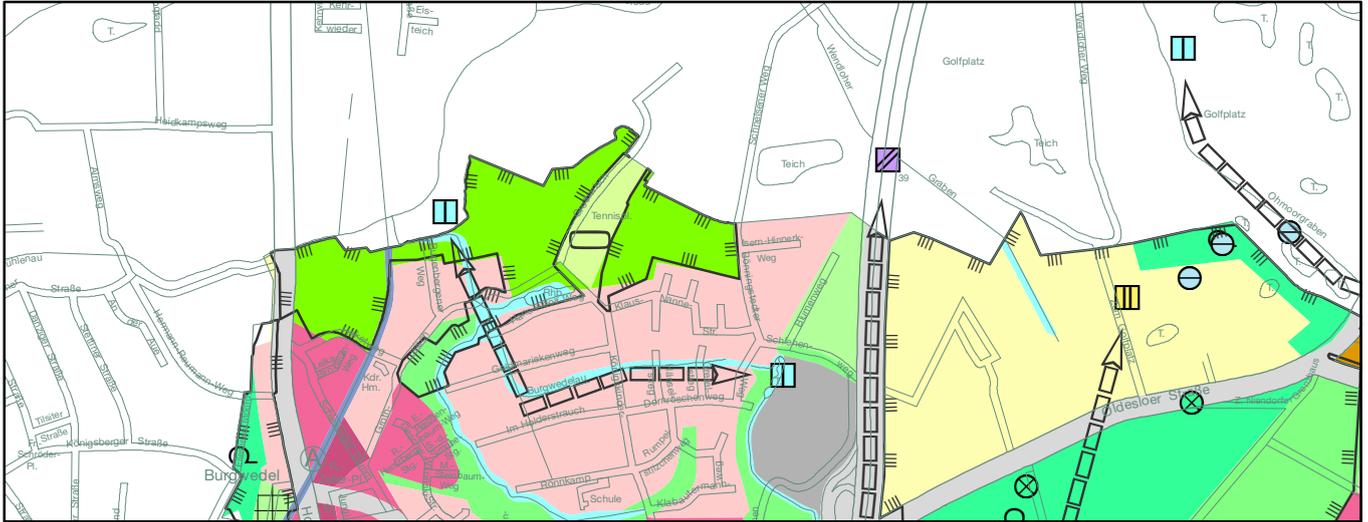


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

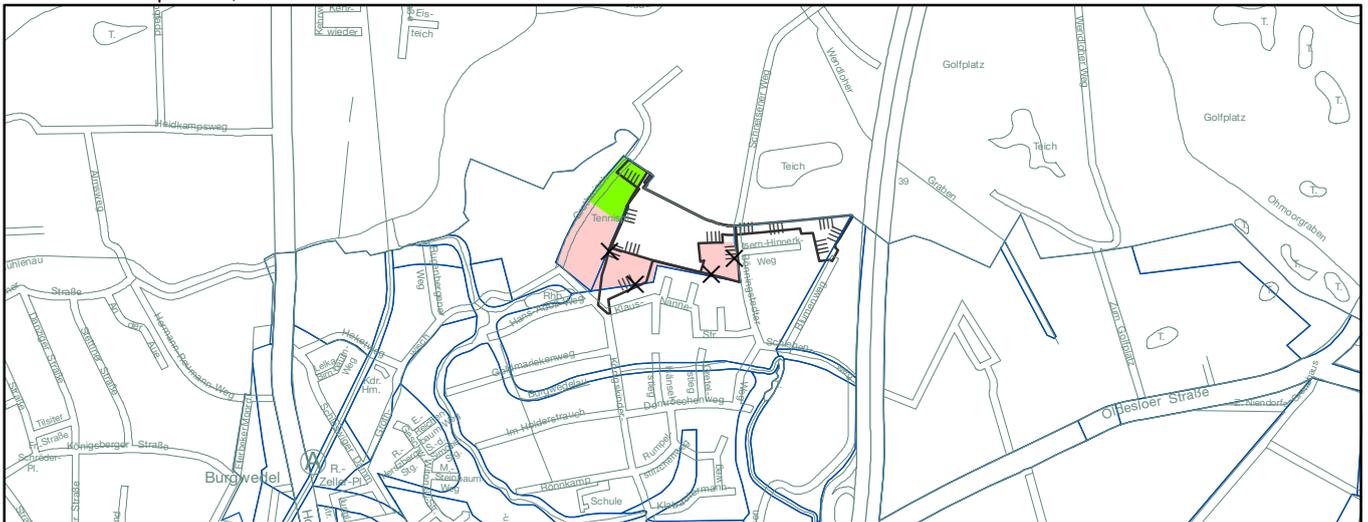
138. Landschaftsprogrammänderung (L 01/15)
Wohnen an der Feldmark in Schnelsen

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

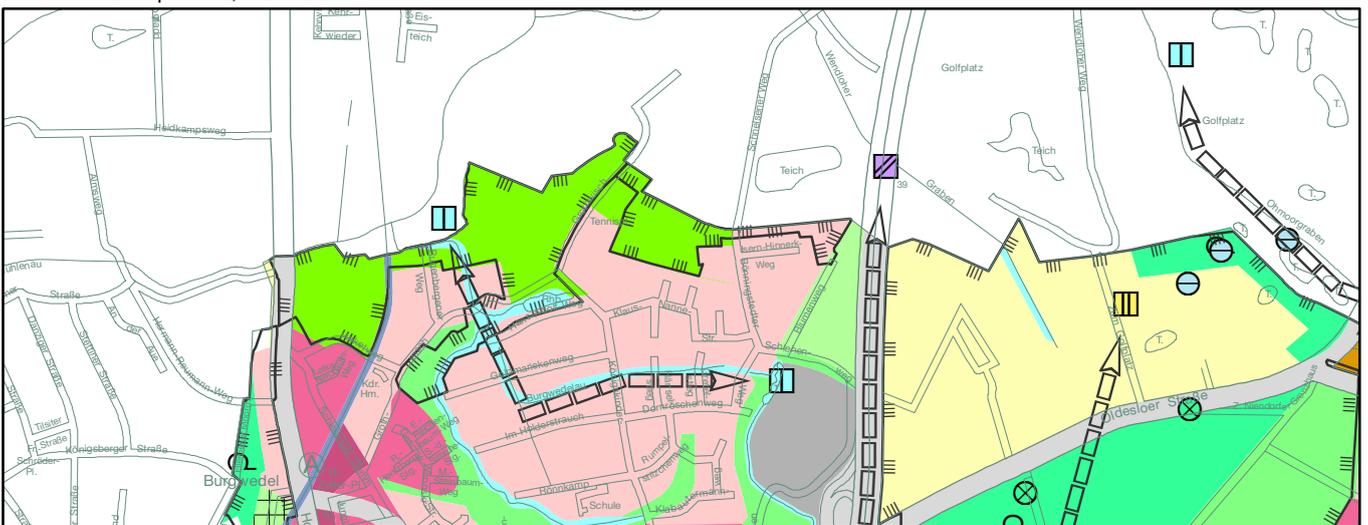
M. 1 : 20.000

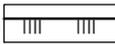
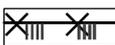


Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



- | | | | |
|---|---|---|----------------------------------|
|  | Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen (11 a) |  | Landschaftsschutzgebiet |
|  | Grünland (6) |  | Landschaftsschutzgebiet entfällt |

Einhundertachtunddreißigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 2. Juni 2016

(HmbGVBl. S. 228)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich zwischen der Landesgrenze im Norden, dem Bönningstedter Weg im Osten, der Siedlung an der Klaus-Nanne-Straße im Süden und der Straße Grothwisch im Westen im Stadtteil Schnelsen (L01/15 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14I Absatz 2 Nummer

2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Wohnen an der Feldmark in Schnelsen)

1. Anlass und Ziel der Planung

Im Landschaftsprogramm werden unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnungsbau im Bereich zwischen den Straßen Königskinderweg und Bönningstedter Weg geschaffen. Gleichzeitig sollen Voraussetzungen geschaffen werden, um die nicht zu bebauenden Freiflächen im Sinne eines verbesserten Biotopverbundes mit den angrenzenden Flächen außerhalb der Stadt Hamburg naturnah zu entwickeln.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertachtunddreißigsten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L01/15 wird durch die einhundertfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die damalige Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 11. Mai 2015 (Amtl. Anz. S. 943) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVP). Bis zu einer

landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundertfünfzigsten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ und „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurden die Biotopentwicklungsräume 6 „Grünland“ und 10d „Sportanlage“ dargestellt.

Das Änderungsgebiet liegt, mit Ausnahme der Sportanlage, im Landschaftsschutzgebiet.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentlichen Ziele verbunden:

– Sicherung und Entwicklung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und des Wasserhaushaltes;

- Fördern extensiv genutzter Grünlandflächen auf geeigneten Standorten;
- Fördern und Vernetzen natürlicher Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere (Knicks, Kleingewässer, Feldgehölze, Gräben, Bäume);
- Verbesserung der Erschließung von landwirtschaftlichen Gebieten für die extensive Naherholung unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes;
- Schutz und Entwicklung typischer landwirtschaftlicher Kulturlandschaftsbilder und wertvoller Einzelelemente;
- Sicherung und Entwicklung von Grünanlagen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem;
- Verbesserung der Nutzungsqualität von Spiel- und Sportplätzen.

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt jetzt die Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“ und „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt jetzt die Biotopentwicklungsräume 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen bei hohem Anteil an Grünflächen“ und 6 „Grünland“ dar.

Der bestehende Landschaftsschutz wurde im Bereich der Fläche für die künftige Bebauung herausgenommen. Am nördlichen Rand der Sportanlage wird auf einer Teilfläche des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ der Landschaftsschutz erweitert. Östlich des Bönningstedter Weges wird das LSG zukünftig bestandsentsprechend dargestellt.

Das Plangebiet umfasst ca. 6,2 ha.

6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG).

6.1 Inhalt der Planänderung

Im Landschaftsprogramm werden auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnungsbau im Bereich zwischen den Straßen Königskinderweg und Bönningstedter Weg geschaffen. Gleichzeitig sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die nicht zu bebauenden Freiflächen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ökologisch aufzuwerten, um mit den angrenzenden Flächen außerhalb der Stadt Hamburg eine Verbesserung des Biotopverbundes zu erzielen.

6.2 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Plangebietes

Das Landschaftsprogramm (LaPro) stellt für das Plangebiet die Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ und „Gartenbezogenes Wohnen“ dar. Die außerhalb des Änderungsbereiches angrenzenden Wohngebiete sind auch als Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ abgebildet.

Mit den Darstellungen des LaPros sollen vorrangig folgende Entwicklungsziele erreicht werden:

- Schutz und Weiterentwicklung typischer landwirtschaftlicher Kulturlandschaftsbilder;
- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und des Wasserhaushaltes;

- Fördern extensiv genutzter Grünlandflächen auf geeigneten Standorten;
- Fördern und Vernetzen natürlicher Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wild lebende Tiere (Knicks, Kleingewässer, Feldgehölze, Gräben, Bäume);
- Gestaltung von Siedlungsrändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum;
- Sicherung des Wasserhaushaltes u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser;
- Sicherung und Entwicklung natürlicher Bodenfunktionen von unbebauten Teilflächen durch Reduzierung der Versiegelung.

Die Karte Arten- und Biotopschutz beschreibt für den Biotopentwicklungsräume Nr. 6 „Grünland“ folgende Entwicklungsziele:

- Erhaltung hoher oberflächennaher Grundwasserstände im Feuchtgrünland;
- Naturnahe Graben- und Gewässerunterhaltung;
- Förderung der Extensivierung der Grünlandnutzung, z. B. durch späte Mahd, geringe Beweidungsintensität, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung der Düngung;
- Erhaltung und Pflege und gegebenenfalls Ergänzung von Knicks außerhalb großflächiger Wiesenvogelbiotope.

6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet bietet das Bild einer geesttypischen Kulturlandschaft mit Grünlandflächen, Knicks, Baumreihen sowie Einzelbäumen. Einen räumlichen Abschluss nach Westen, Norden und Osten bilden mit Eichen bestandene Knicks.

Im zentralen Bereich des Plangebietes befindet sich intensiv als Weide genutztes Grünland. Ein in Nord-Südrichtung verlaufender Knick und Reste einer Obstbaumreihe teilen die Grünlandflächen. Im Osten liegen mit Belegenheit am Bönningstedter Weg zwei Einfamilienhäuser und eine Gartenparzelle.

Durch einen abschirmenden Pflanzstreifen vom künftig neuen Baugebiet getrennt, liegt westlich eine Sportanlage mit kleinem Hotel (Tenniscenter). Am Königskinderweg befindet sich eine großflächige Stellplatzanlage, die durch Abpflanzungen auf einem Erdwall zur Straße und zur Wohnbebauung der Klaus-Nanne-Straße abgeschirmt ist.

In der näheren Umgebung des Plangebietes grenzen auf Schleswig-Holsteiner Gebiet sowie westlich der Tennisanlage landwirtschaftliche Flächen an. Im Südwesten beginnt der Grünzug des Burgwedelau-Nebengrabens. Südlich und östlich des Plangebietes liegen Wohngebiete mit Einzel- und Reihenhausbauung.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft. Naturräumlich ist das Gebiet Teil der Pinneberg-Schnelsenener Geest zuzuordnen.

6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird es zu keinen Bodenversiegelungen kommen, die landwirtschaftliche Nutzung der Freiflächen als Schaf- und Pferdeweide bliebe unverändert. Naturschutzfachlich wünschenswerte Maßnahmen könnten auf dieser Fläche nicht vorgenommen werden.

6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des LaPro

- Freiraumverbund und Erholung

Durch die Darstellungen des Landschaftsprogramms als „Gartenbezogenes Wohnen“ und der Beibehaltung der „Landwirtschaftlichen Kulturlandschaft“ kommt es zu keinen maßgeblichen Veränderungen in der Flächendarstellung. Durch die Erweiterung der Wohnbauflächen kommt es allerdings zu einer veränderten Situation hinsichtlich der Erholungsnutzung und des Freiraumverbundes. Die bislang landwirtschaftlich genutzte Wiese wird gegenüber den neuen Wohnbauflächen geöffnet, so dass die Erholungsnutzung sich ausweiten lässt. Die Nutzung des vorhandenen Sport- und Freizeitzentrums bleibt gewahrt.

– Landschaftsbild

Eine Veränderung des Landschaftsbildes ergibt sich durch die Beseitigung der landwirtschaftlichen Flächen durch Einfügen der neuen Wohnbebauung. Das Landschaftsbild wird in diesem Bereich vollständig überformt und erhält einen städtischen Siedlungscharakter. Die Blickbeziehungen von der vorhandenen Bebauung an der Klaus-Nanne-Straße ändern sich durch die Anlage der neuen Baukörper nur gering. Durchblicke direkt von der Klaus-Nanne-Straße aus in die Landschaft sind auch jetzt nicht möglich.

– Naturhaushalt

Die Darstellung neuer Wohnbauflächen führt gegenüber dem Bestand zu negativen Umweltauswirkungen. Eine ca. 1,9 ha große Grünlandfläche kann fast vollständig bebaut werden. Im neuen Siedlungsbereich wird es zu Bodenversiegelungen kommen und damit gehen die bisher vorhandenen Vegetationsstrukturen dem Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren.

– Arten- und Biotopschutz

Von Bedeutung für Vögel ist der Flächenverlust von ca. 1,9 ha Grünland. Die Gehölze bleiben erhalten. Durch die neue Darstellung des gartenbezogenen Wohnens ist davon auszugehen, dass in geringem Umfang Gehölze aufwachsen, so dass Gehölzvögel keinen Verlust zu erwarten haben.

Durch die Verluste an Grünland gehen Teile von potenziellen Jagdhabitaten von Fledermäusen verloren. In direkter Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich mit den großflächigen landwirtschaftlichen Flächen und Gewässern im Norden und weiteren Gehölzgruppen große potenzielle Nahrungsressourcen. Der Verlust ist deshalb als nicht so schwer einzustufen, dass davon eventuell vorhandene benachbarte Fortpflanzungsstätten in ihrer Funktion beeinträchtigt würden.

6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Die Darstellung von Flächen zum „Gartenbezogenen Wohnen“ grenzen direkt an die vorhandene Siedlung außerhalb des Plangebietes und nehmen deshalb nur einen vergleichsweise kleinen Umfang von Grünlandflächen in Anspruch. Gleichwohl erfolgt hier durch Flächenversiegelung

ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden muss. Denkbar sind innerhalb der Bauflächen Festsetzungen von Dachbegrünungen, Anpflanzgebote und Festsetzungen einer Mindestbegrünung. Auf den Flächen der Landwirtschaft bieten sich zudem Festsetzungen des naturschutzfachlichen Ausgleiches in Form von Extensivierungen an.

In den Randbereichen der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft bleiben die vorhandenen Knickstrukturen erhalten, so dass die für Fledermäuse relevanten alten Gehölzbestände gesichert sind. Es gehen auch keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, als dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

6.7 Alternativenprüfung

Es wurde geprüft, ob eine vollständige Inanspruchnahme des gesamten Plangebietes für eine Wohnbebauung möglich erscheint. Diese Variante wurde auf Grund ihrer negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verworfen. Eine vollständige Bebauung würde die Grünlandflächen vollständig beseitigen, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen auch im Hinblick auf die Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers erforderlich machen und den bestehenden Siedlungsrand zerstören.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strate-gische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Es erfolgt eine Änderung der Darstellung von „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ und „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ in „Gartenbezogenes Wohnen“ und von „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ in „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“. Gegenüber der bisherigen Planung bzw. dem Bestand ergeben sich negative Umweltauswirkungen für den Naturhaushalt, insbesondere für den Boden und in Teilen für das Landschaftsbild. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können die erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der künftigen Bebauung durch naturschutzfachlich begründete Maßnahmen im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgeglichen werden.